

Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern

Praxiskommentar und Satzungsmuster mit Erläuterungen

von
Dr. Juliane Thimet

Grundwerk mit 69. Ergänzungslieferung

jehle Heidelberg

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 7825 0155 2

3 In welchem Umfang kann eine Hundesteuer erhoben werden?

Übersicht:

- 1. Geschichte der Hundesteuer in Bayern**
- 2. Ermächtigungsgrundlage**
- 3. Verfassungsmäßigkeit**
 - 3.1 Aufwandsteuer
 - 3.2 Örtlichkeit
 - 3.3 Lenkungsabsicht
 - 3.4 Gleichheitssatz
- 4. Mustersatzung**
- 5. Steuertatbestand**
 - 5.1 Hundebestandsermittlung
 - 5.2 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung
- 6. Steuermaßstab und Steuersatz**
 - 6.1 Steuerprogression bei mehreren Hunden
 - 6.2 Erdrosselnde Wirkung
- 7. Besteuerung von Kampfhunden**
 - 7.1 Mischlingshund
 - 7.2 Erdrosselnde Wirkung
- 8. Steuerbefreiung**
 - 8.1 Hunde aus Tierheimen
- 9. Züchterermäßigung**
- 10. Steuerschuldner**
- 11. Entstehen und Fälligkeit der Steuer**
- 12. Rückwirkung der Satzung**
- 13. Aktuelle Rechtsprechung zur Hundesteuer**

Die Hundesteuer stellt eine sogenannte kleine Gemeindesteuer dar. Das Statistische Bundesamt beziffert die Einnahmen aller Gemeinden in ganz Deutschland aus der Hundesteuer im Jahre 2011 auf eine Summe von 259 696 Mio. Euro. Zum Vergleich betragen die Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer im selben Zeitraum (nur) 97 360 Mio. Lediglich die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer sind bezogen auf die ganze Bundesrepublik höher. Diese ist in Bayern aber derzeit verboten.

1. Geschichte der Hundesteuer in Bayern

Die Hundesteuer ist eine der ältesten gemeindeeigenen Steuern.

Schon nach dem bayerischen Gesetz vom 2.2.1876¹⁾ war vom Hundebesitzer an die Staatskasse eine Gebühr zu entrichten, an der die Gemeinden zur Hälfte beteiligt waren.

Die Erhebung einer Hundesteuer wurde dann in Bayern durch das Hundesteuerabgabengesetz vom 14.8.1910²⁾ für die Gemeinden erstmals gesetzlich vorgeschrieben.

Das Hundesteuerabgabengesetz vom 5.3.1937³⁾ behielt ebenso wie das Hundesteuergesetz vom 19.3.1975⁴⁾ die Hundesteuer als **Pflichtsteuer der Gemeinden** bei.

Da die Hundesteuer durch besonderes Landesgesetz, nämlich das **Hundesteuergesetz** geregelt war, fanden die Vorschriften des I. Abschnitts des KAG keine Anwendung. Gemeindliche Hundesteuersatzungen konnten daher auch nicht auf Art. 3 KAG gestützt werden und bedurften nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 2 KAG.

Das Hundesteuergesetz vom 19.3.1975 wurde durch das **Gesetz zur Abschaffung kommunaler Bagatellsteuern** vom 21.12.1979⁵⁾ mit Wirkung vom 1.1.1981 aufgehoben. Mit der Aufhebung des Hundesteuergesetzes wurde die Steuer ab 1.1.1981 allerdings eine zulässige Abgabe im Sinne des KAG. Der Grund, warum die Hundesteuer nicht ebenfalls über Art. 3 Abs. 3 KAG abgeschafft wurde, liegt darin, dass diese Steuer nicht nur fiskalische Bedeutung, sondern auch gewisse Ordnungsfunktionen besitzt.

Seither können die Gemeinden die Steuer aufgrund örtlicher Steuersatzungen nach Art. 3 KAG als **freiwillige Gemeindesteuer** weiter erheben.

1) GVBl. S. 353.

2) GVBl. S. 604.

3) GVBl. S. 71.

4) GVBl. S. 56, geändert durch Gesetz vom 23.12.1976, GVBl. 1976 S. 566.

5) GVBl. S. 436.

IV Art. 3 Frage 3 Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

Diese historische Entwicklung erklärt, warum **nahezu jede Gemeinde in Bayern** eine Hundesteuer erhebt. Die Steuersätze sind dabei häufig so niedrig, dass sich der Verwaltungsaufwand kaum rechtfertigt. Auch die Bürger wissen, dass für einen Hund eine Steuer zu zahlen ist, für eine Katze oder ein Reitpferd⁶⁾ dagegen nicht.



Merke:

Die Hundesteuer hat eine lange Tradition.

2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer örtlichen Hundesteuersatzung stellt seit 1.1.1980 **Art. 3 Abs. 1 KAG** dar.

3. Verfassungsmäßigkeit

Die Verfassungsmäßigkeit der Hundesteuer wurde in ständiger Rechtsprechung bejaht.

Dennoch wird die Hundesteuer in jüngster Zeit in Rechtsstreitigkeiten in ihrer Zulässigkeit grundsätzlich in Frage gestellt. So wurde Anfang Juli 2012 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Klage gegen die Hundesteuer eingereicht.⁷⁾ Geltend gemacht wurde ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention und ein Verstoß gegen Art. 8 der Menschenrechtskonvention, der den Schutz vor staatlichen Eingriffen in das Privatleben garantiert.

Die Steuer knüpft nicht an den Besitz oder das Eigentum, sondern an das **Halten eines Hundes** an. Halten eines Hundes bedeutet die Aufnahme eines Hundes im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushalts- oder Betriebsangehörigen, ebenso die Aufnahme eines Hundes in Pflege oder Verwahrung oder auf Probe oder zum Anlernen für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten.⁸⁾

6) Die **Reitpferdesteuer** wird in diesem Kommentar für Bayern als eine ungebrauchliche, aber wohl zulässige Steuer eingeordnet und in **Teil IV Art. 3 Frage 5** besprochen.

7) Die Medien berichten über diese Klage ausführlich, vgl. Mittelbayerische Zeitung vom 3.7.2012: „Hundebesitzer spitzen die Ohren.“

8) Vgl. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Satzungsmusters zur **Hundesteuer**, abgedruckt in **Teil VI-2.8**.

3.1 Aufwandsteuer

Die Hundesteuer ist als Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG einzuordnen.⁹⁾ Aufwandsteuern sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Hundesteuer ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine solche Aufwandsteuer. Das Halten eines Hundes geht über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordert einen zusätzlichen Vermögensaufwand.¹⁰⁾ Die Voraussetzungen für die Aufwandsteuer liegen gerade deshalb vor, weil diese Steuer an einen Aufwand anknüpft, der nicht mehr der Bestreitung des allgemeinen Lebensbedarfs zugerechnet werden kann.

Davon ausgehend betrifft die Erhebung der Aufwandsteuer aber nicht allein die Einkommensverwendung zur Befriedigung von „Luxusbedürfnissen“.¹¹⁾ Deshalb steht auch die Haltung von Hunden auf dem Land, wo der Hofhund durchaus als „Nutztier“ verstanden wird, der Erhebung der Hundesteuer nicht entgegen.¹²⁾ Eine besonders aufwändige Einkommensverwendung ist nicht Voraussetzung für die Besteuerung.¹³⁾

§ 1 schränkt die Besteuerung durch die Verwendung des Begriffs „Jahresaufwandsteuer“ generell auf die Fälle der Hundehaltung im Rahmen der Einkommensverwendung für den **persönlichen Lebensbedarf** ein. Damit ist insbesondere die Hundehaltung **zum Zweck des Einkommenserwerbs** von vornherein von der Besteuerung ausgenommen. Die Bestimmungen über die Steuerfreiheit (§ 2 des Satzungsmusters) haben daher zum Teil nur deklaratorische Bedeutung.

Die Hundesteuer gehört nach der ständ. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit zu den **direkten Aufwandsteuern** und ist mit **Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes** vereinbar.¹⁴⁾ Sie stellt – wie das BVerwG erst 2011 wieder eindeutig festgestellt hat – eine Aufwandsteuer dar, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand – wenn auch unter Umständen nicht sehr erheblichen – erfordert.¹⁵⁾

- 9) Allgemein zu Kommunalen Steuern siehe Teil I Nr. 2. Siehe auch Schmitt, Die Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Satz 1 GG, KommP BY 2012, S. 332 ff.
- 10) Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 28.11.1997 – 8 B 224/97; vom 31.10.1990 – 8 B 72.90.
- 11) Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 7.5.1996 – 6 A 12926/95 – NVwZ-RR 1997, S. 735; KStZ 1997, S. 158.
- 12) Vgl. BayVGh, Beschluss vom 30.7.1998 – 4 N 97.1023 – VwRR BY 1998, S. 368; GK 1999, Rn. 42.
- 13) So BayVGh, Urteil vom 4.4.2006 – 4 N 95.2249 – BayVBl 2006, S. 504 ff., GK 2006, Rn. 130 zur Zweitwohnungsteuer. Vgl. auch Teil IV Art. 3 Frage 4 Nr. 2.1.
- 14) BVerfG, Beschluss vom 7.5.1963 – 2 BvL 8, 10/61 – BVerfGE 16, 64.
- 15) BVerwG, Beschluss vom **30.8.2011** – 9 B 4/11; Urteil vom **16.5.2007** – 10 C 1/07 – KStZ 2007, S. 211; GK 2008, Rn. 4; BayVBl 2008, S. 55 – Rn. 13.

IV Art. 3 Frage 3 Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

3.2 Örtlichkeit

Die an die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb im Gemeindegebiet anknüpfende Hundesteuer ist eine **örtliche** Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. Das gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang sich der Hund auch außerhalb des Gemeindegebietes aufhält. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 25.4.2013 ganz klar gestellt.¹⁶⁾ Das Erfordernis, die unmittelbaren Wirkungen der örtlichen Aufwandsteuer auf das Gemeindegebiet zu begrenzen, bezieht sich auf die Steuer, nicht auf die Hunde.

Die Beschränkung der Hundehaltung auf das Gemeindegebiet gehört nicht zum Wesen der **örtlichen** Aufwandsteuer. Die Örtlichkeit wird durch den Schwerpunkt der Hundehaltung hergestellt. Hierzu müssen typisierende Betrachtungen als Anknüpfungspunkt für die Steuer ausreichen. Es kann also nicht weiter danach differenziert werden, ob der Hundehalter mitsamt Hund ein mobiles Leben führt, den Hund gar – was nicht der Regel entspricht – in die Arbeit mitnehmen darf¹⁷⁾ oder ein eher häusliches und stark ortsgebundenes Leben führt. Vielmehr knüpft die Steuerpflicht „nicht an dem empirisch ermittelbaren Aufenthaltsort des jeweiligen Hundes an, sondern an dem rechtlich definierten Vorgang der Hundehaltung, der nach den maßgebenden Vorschriften der Hundesteuersatzung immer nur auf dem Gebiet einer einzelnen Gemeinde stattfinden kann.“¹⁸⁾ Der BayVGH formuliert:

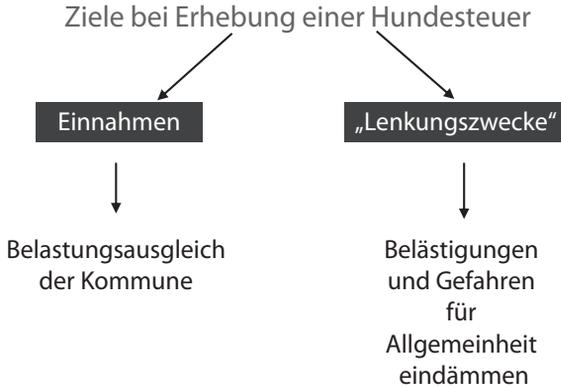
„Denn die Steuerpflicht knüpft nicht an dem empirisch ermittelbaren Aufenthaltsort des jeweiligen Hundes an, sondern an dem rechtlich definierten Vorgang der Hundehaltung an, der nach den maßgebenden Vorschriften der Hundesteuersatzung – immer nur auf dem Gebiet einer einzelnen Gemeinde stattfinden kann.“¹⁹⁾

3.3 Lenkungsabsicht

Verfassungsrechtlich unbedenklich ist auch der mit der Besteuerung verfolgte Nebenzweck, die Hundehaltung und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit einzudämmen.²⁰⁾ Mit der Hundesteuer darf also auch eine **Lenkungsabsicht** einhergehen.

-
- 16) BVerfG, Beschluss vom 25.4.2013 – 9 B 41.12 – GKBay 2013, Rn. 240. A.A. Decker, KStZ 2012, S. 66 ff.
17) Münchener Merkur vom 13.1.2012 zum Einstellungsbeschluss des VG München vom 12.1.2012 – M 10 K 11.2118.
18) BayVGH, Urteil vom 26.9.2012 – 4 B 12.1389 – Rn. 20 und 21, GKBay 2013, Rn. 10. Ebenso Schmitt, Die Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, KommPr BY 2012, S. 332 (334). Bestätigt in BayVGH, Beschluss vom 13.12.2012 – 4 B 12.567 – Rn. 22 und 23.
19) BayVGH, Beschlüsse vom 15.1.2013 – 4 ZB 12.540 und 12.541. Ebenso Schmitt, KommP BY 2012, S. 332 (333 f.).
20) BVerfG, Beschluss vom 17.1.1957 – 1 BvL 4/54 – BVerfGE 6, 55, u. v. 30.10.1961 – BvR 833/59 – BVerfGE 13, 181.

Abb. 1:



Der mit der Hundesteuer neben der Einnahmeerzielung verbundene **Lenkungszweck**, die **Hundehaltung einzudämmen**, ist angesichts der mit dieser Art der Tierhaltung verbundenen Verunreinigung öffentlicher Flächen und der daraus resultierenden Belästigungen für die Allgemeinheit von der Rechtsprechung anerkannt.²¹⁾ Dieser Nebenzweck rechtfertigt auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG die Beschränkung der Besteuerung auf die Haltung von Hunden.²²⁾

Es ist darüber hinaus zulässig, für **Kampfhunde**, einschließlich solcher, die ein sog. Negativattest haben, eine deutlich über dem normalen Hundesteuersatz liegende Steuer zu erheben. Damit darf ein Signal gesetzt werden, dass Kampfhunde in der Gemeinde nicht willkommen sind. Zum **Lenkungszweck** einer Hundesteuersatzung mit erhöhtem Steuersatz für Kampfhunde²³⁾ siehe Nr. 7.

3.4 Gleichheitssatz

Schließlich verstößt die Besteuerung des Haltens von Hunden nicht deswegen gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, weil eine Gemeinde das Halten von Pferden oder anderen Tieren, beispielsweise Katzen, nicht besteuert.²⁴⁾

21) BayVGh, Beschluss vom **25.11.2005** – 4 ZB 05.2737 – unter Bezugnahme auf BayVerfGH, E. v. 26.2.1976 – Vf. 7-VII-75 – BayVBl 1976, S. 269 (270).

22) A.a.O. unter Bezugnahme auf BVerwG, Beschluss vom 12.1.1978 – VII B 73.77 – NJW 1978, S. 1870.

23) Anerkannt in BayVGh, Beschluss vom 24.9.2009 – 4 ZB 08.2507 – und ausdrücklich bestätigt durch BayVGh, Urteil vom **25.9.2012** – 4 B 12.1389 – Rn. 28.

24) BVerwG, Beschluss vom 12.1.1978 – 7 B 73.77 – DGSStz 1978, S. 108. Zur Einführung einer Reitpferdesteuer siehe Teil IV Art. 3 Frage 5 Nr. 5.

IV Art. 3 Frage 3 Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

4. Mustersatzung

Die Erhebung der Hundesteuer setzt den Erlass einer gemeindlichen Satzung voraus. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat dazu die amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.6.1980 veröffentlicht und am 30.1.2006 geändert.²⁵⁾ Diese amtliche Mustersatzung wurde von den Autoren hinsichtlich der Kampfhunde dem Stand der Rechtsprechung angepasst. Hinsichtlich der Hundehaltung in Einöden und Weiler und der Züchtersteuer und anderer „Überalterungserscheinungen“ der amtlichen Satzung ist die in diesen Kommentar vorgeschlagene Hundesteuersatzung folglich als nichtamtliches Satzungsmuster in **Teil VI – 2.2** abgedruckt.²⁶⁾

5. Steuertatbestand

Die Hundesteuer knüpft in § 1 Satz 1 Hundesteuersatzung an das Halten eines Hundes an. Wer Hundehalter ist, legt § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HStS fest.

Hundehalter ist demnach, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Dazu führt der BayVGH im Beschluss vom **13.12.2012** aus:

„Wer nur die rechtliche oder tatsächliche Bestimmungsmacht über einen Hund ausübt, ohne diesen in irgendeiner Form bei sich – im eigenen Haushalt oder im Betrieb – dauerhaft unterzubringen und zu versorgen, kann mangels eines spezifisch örtlichen Bezugs nicht nach § 3 Abs. 1 HStS zur Hundesteuer herangezogen werden, mag er auch zivilrechtlich (§ 833 BGB) oder sicherheitsrechtlich (Art. 18, 37 LStVG) als Halter des Tieres gelten und entsprechend in Anspruch genommen werden können.“

Der Halterbegriff des Hundesteuerrechts ist also anders und enger zu verstehen als in anderen Rechtsgebieten.²⁷⁾

5.1 Hundebestandsermittlung

Der Halter eines über vier Monate alten Hundes muss diesen nach § 10 Abs. 1 HStS unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. geeigneten Nachweise der Gemeinde melden. Damit ist die Meldung Auslöser für die Besteuerung des Hundes. Erfahrungsgemäß kommen aber nicht alle Hundehalter ihrer Meldepflicht nach. Fraglich ist also, in welchem Umfang eine Hundebestandsaufnahme möglich ist.

25) IMBek vom 11.6.1980, MABl S. 342. Zuletzt geändert durch IMBek vom 30.1.2006, AllMBl S. 56. In dieser Änderung ging es ausschließlich um die Bestimmung einer tragfähigen Fälligkeitserregung zur Hundesteuersatzung, vgl. BayVGH, Urteil vom **2.2.2005** – 4 N 01.2495 – GK 2005, Rn. 101, GK 2006, Rn. 49.

26) Dieses wird erläutert in **Teil VI – 2.2.1**. Zur „reformierten Hundesteuer ab 1981“ und zu Auslegungsfragen der amtlichen Mustersatzung siehe auch KommP BY 1980, S. 202.

27) BayVGH, Beschluss vom **13.12.2012** – 4 B 12.567 – Rn. 25.

Deshalb hat der Bayerische Landtag die Hundesteuerdaten aus dem Steuergeheimnis herausgenommen. Bis dahin galten für Hundesteuerdaten die Vorschriften der Abgabenordnung, insbesondere §§ 30 und 93 AO. Seither sind die Hundesteuerdaten hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Art. 13 Abs. 6 KAG insgesamt von den Vorschriften der Abgabenordnung ausgenommen und dem Bayerischen Datenschutzgesetz unterworfen.²⁸⁾ In der Vollzugsbekanntmachung zur Gesetzesänderung heißt es:²⁹⁾

„Nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist für die Anwendung der neuen Bestimmungen nicht auf den Zeitpunkt der Erhebung der Daten abzustellen. Anknüpfungspunkt ist vielmehr der Zeitpunkt der Aktion der Verwaltung mit den erhobenen Daten.

Mit der Unterwerfung der Hundesteuerdaten unter das Bayerische Datenschutzgesetz ist es den Gemeinden jetzt auch unter erleichterten Voraussetzungen möglich, systematische Untersuchungen zur Sicherstellung der Veranlagung der Hundesteuer durchzuführen (vgl. Art. 4 Abs. 5, 16 BayDSG).

Soweit Erhebungen über Hundehalter durch die Gemeindeverwaltung mit eigenem Personal bzw. durch beauftragte Dritte durchgeführt werden und von den Befragten nur Auskünfte über sich selbst verlangt werden, ist dies unbedenklich. Bei einer Erhebung durch Dritte trägt die Gemeinde weiterhin die Verantwortung dafür, dass die Daten nicht missbraucht werden (Art. 6 Abs. 1, 2 BayDSG).“

In **Teil IV Art. 13 Frage 15** wird der Frage nachgegangen: In welchem Umfang dürfen die bei der Erhebung einer Hundesteuer gewonnenen Daten verwendet werden?

5.2 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

Nicht zulässig wäre eine Besteuerung, wenn die Hundehaltung dem Einkommenserwerb dient. Dies bringt die Mustersatzung in § 2 Nr. 1 HStS zum Ausdruck.

Eine Steuerbefreiung für Hunde, die **für Hilflöse unentbehrlich** sind, ist in allen Satzungen vorgesehen.³⁰⁾

Eine Hundesteuer darf auch nicht erhoben werden für die Haltung von **Diensthunden der Bundespolizei**, wenn der Diensthundeführer mit der Hundehaltung eine Dienstpflicht erfüllt. Kennzeichnend hierfür sind u. a.

28) Zu den Problemen in anderen Bundesländern siehe Meier, Hundebestandsaufnahmen als rechtlich zulässige kommunale Maßnahmen zur effektiven Hundebestandsermittlung, KStZ 2013, S. 161 (167).

29) IMBek vom 15.9.2003, AllMBI 2003, S. 803 ff. Nr. 12. Abgedruckt in Teil III – 6. Siehe dazu auch Teil IV Art. 13 Frage 15.

30) Vgl. BayVGh, Urteil vom 7.8.1978 – 11 IV 78 – KStZ 1978, S. 235 u. GK 1978, Rn. 268. Näheres siehe Erläuterungen zur HStS unter **Teil VI – 2.2.1**.

IV Art. 3 Frage 3 Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

eine Aufwandsentschädigung und eine Zeitgutschrift für die Beschäftigung mit dem Hund. Wird durch die Hundehaltung eine Dienstpflicht erfüllt, fehlt es an einem steuerbaren Aufwand für die persönliche Lebensführung.³¹⁾ Die Haltung eines Diensthundes ist keine Angelegenheit der persönlichen Lebensführung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit indiziert, sondern die Erfüllung einer Dienstpflicht. Die Entscheidung einen Diensthund zu halten, trifft dabei nicht der Halter, sondern der Dienstherr.

Auch eine Steuervergünstigung für **Jagdhunde** findet sich in den Satzungen. Zu den Steuerbefreiungen siehe im Einzelnen Teil VI – 2.2.1 Rn. 11–21.³²⁾

6. Steuermaßstab und Steuersatz

Steuermaßstab sind die Anzahl der gehaltenen Hunde und die Art der Hunde, wobei in aller Regel nur nach Kampfhunden, ggf. solchen mit Negativtest, und „normalen“ Hunden unterschieden wird. Theoretisch möglich wäre es auch, nach der Größe der Hunde zu unterscheiden.

31) BVerwG, Urteil vom 16.5.2007 – 10 C 1/07 – KStZ 2007, S. 211; GK 2008, Rn. 4; BayVBl 2008, S. 55.

32) GK 1979, Rn. 19.

Das Gewicht des Hundes wurde nur in einem Zeitungsartikel vom 1. April (!) als Steuermaßstab angegeben:

Neugestaltung der Hundesteuer in der Gemeinde Eching

In der Gemeinde Eching wird die Hundesteuer neu gestaltet. Es ändern sich die Vollzugsrichtlinien zur Bemessung der Steuer. Wurde bisher nur eine Unterscheidung zwischen Kampfhund und anderen Hunden getroffen, wird die Steuer zukünftig nach Gewicht des Hundes am 1. April des jeweiligen Jahres festgesetzt. Notwendig ist diese Änderung geworden, da der finanzielle Aufwand für die Entsorgung der Hinterlassenschaften der Hunde immer größer geworden ist. Um hier eine Steuergerechtigkeit für Hundebesitzer zu schaffen, ist die Gemeinde auf die Idee gekommen, die Steuer abhängig vom Gewicht des Hundes zu bemessen. Zudem wurde hier auch intensiv mit dem Tierschutzverein zusammengearbeitet, der eine zunehmende Verfettung von Hunden im Gemeindegebiet beobachtet. Hier dürfte eine gewichtsbezogene Bemessung der Hundesteuer eventuell ein zusätzlicher Anreiz für Hundebesitzer bedeuten, zukünftig etwas mehr auf das körperliche Wohlergehen Ihrer vierbeinigen Freunde zu achten.

Zur Umsetzung der neuen Bemessung müssen alle in der Gemeinde Eching ansässigen Hunde am 1. April 2012 erstmalig gewogen werden.



Die Hundebesitzer werden daher gebeten, mit Ihren Hunden am 1.04.2012, 11.00h, zum Eching Waaghäusl zu kommen. Dort wird durch geschulte ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde die Hundesteuer entsprechend des Gewichts des Hundes auf der vorhandenen Viehwage erwogen. Die ersten 25 Hundebesitzer, die zum Wiegen erscheinen, werden für 1 Jahr von der Hundesteuer befreit.

In den Folgejahren kann das Gewicht jeweils mit dem auf der Waage stehenden Hund auch per Foto nachgewiesen werden.

Es wird aber auch ein jährlicher allgemeiner Wiegetermin am Waaghäusl (siehe Foto) stattfinden, der rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben wird. Sollten Sie mit Ihrem Hund nicht am 1. April zum Wiegen erscheinen, wird das Gewicht des Hundes anhand seiner Rasse geschätzt und mit einem 10%igen Aufschlag versehen.

Nach Abschluss der erstmaligen Wiegeaktion wird dann die Hundesteuer neu festgesetzt. Pro Kilo Hundegewicht werden dann 10,00 €/Jahr berechnet.

Die Kämmerei der Gemeinde Eching

[Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Gemeinde Eching, LKr. Deggendorf]

Die Muster-Hundesteuersatzung von 1980³³⁾ schlägt keine bestimmten **Steuersatz**e vor. Sie bietet die Alternative, jeden Hund gleich zu besteuern oder die Hundesteuer beginnend mit dem ersten Hund für den zweiten und jeden weiteren Hund nach oben steigend zu staffeln.

6.1 Steuerprogression bei mehreren Hunden

Die in der 2. Alternative der Muster-Hundesteuersatzung vorgesehene Erhebung einer progressiv erhöhten Hundesteuer für das Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt verstößt weder gegen den Gleichheitsgrundsatz noch

33) IMBek vom 11.6.1980 (MABl S. 342), zuletzt geändert durch IMBek vom 30.1.2006 (AllMBI S. 56). Abgedruckt in Teil VI-2.2 – also unter den nichtamtlichen Satzungen.

IV Art. 3 Frage 3 Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

gegen das Verfassungsgebot des Schutzes von Ehe und Familie, so OVG Münster vom 17.3.1975.³⁴⁾ In seinem Beschluss vom **23.9.2010** zitiert der BayVGH³⁵⁾ genau dieses Urteil:

„Da die Hundesteuer als Aufwandsteuer den in dem Halten eines Hundes zum Ausdruck kommenden Aufwand steuerlich erfassen will, in dem Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt aber ein über das übliche Maß hinausgehender besonderer Aufwand zum Ausdruck kommt, ist es schon deswegen sachlich gerechtfertigt, für das Halten mehrerer Hunde eine erhöhte Steuer zu erheben.“

Auch im Weiteren schließt sich der BayVGH am **23.9.2010** dem OVG NRW vom 17.3.1975 an:

„Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gewinnt der ordnungsbehördliche Aspekt der Steuer eine stärkere Bedeutung. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn der örtliche Gesetzgeber aus diesem Gesichtspunkt dem Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt durch Erhöhung der Hundesteuer entgegenzuwirken sucht.“

Außerdem stehe die Besteuerung des Haltens mehrerer Hunde in einem Haushalt nicht in Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 GG, da die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Steuer nicht an Ehe oder Familie anknüpft, sondern lediglich an die Tatsache der Haltung eines zweiten oder weiteren Hundes in einem Haushalt.

Auch mit dem Argument, eine Staffelsteuer müsse sich nach der jeweiligen Gemeindestruktur ausrichten, konnte ein Kläger nicht durchdringen. Vorgebracht wurde, eine Gemeinde mit drei Ortsteilen könne sich bei der Staffelung nicht an den Sätzen einer Gemeinde mit 123 Ortsteilen orientieren. Der BayVGH hielt im Beschluss vom **8.7.2011**³⁶⁾ entgegen, der Gleichheitssatz verbiete es dem Satzungsgeber für eine örtliche Steuer nicht, seine Satzungsregelung an die eines anderen Satzungsgebers anzupassen.

6.2 Erdrosselnde Wirkung

Eine zu beurteilende Hundesteuersatzung sah einen Hundesteuersatz von 80 € für den ersten, 120 € für den zweiten und 200 € für jeden weiteren Hund vor. Mit Beschluss vom **8.7.2011** maß der BayVGH der sich daraus ergebenden monatlichen Steuerbelastung für die Hundehaltung keine erdrosselnde Wirkung bei. Die Steuersätze seien nicht geeignet, die Hundehaltung praktisch unmöglich zu machen.³⁷⁾ Zur erdrosselnden Wirkung einer Kampfhundesteuer siehe Nr. 7.2.

34) Vgl. OVG Münster, Urteil vom 17.3.1975 – II A 620/73 – DGStZ 1977 S. 58; vgl. auch Teil VI-2.2.1 Nr. 2.3.

35) BayVGH, Beschluss vom **23.9.2010** – 4 ZB 09.2136 – GK 2011, Rn. 4; NVwZ-RR 2011, S. 171.

36) BayVGH, Beschluss vom **8.7.2011** – 4 ZB 10 3133 – Rn. 5 und 6.

37) BayVGH, Beschluss vom **8.7.2011** – 4 ZB 10 3133 – Rn. 7, BayVBl 2012, S. 507.

7. Besteuerung von Kampfhunden

Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LStVG sind Kampfhunde Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. § 1 Abs. 1 der Kampfhundeverordnung³⁸⁾ bestimmt, dass bei den dort aufgelisteten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Kampfhundeeigenschaft **unwiderleglich vermutet** wird. Es steht mit dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit in Einklang, wenn eine Gemeinde in einer Hundesteuersatzung nur die Hunde bestimmter, als gefährlich eingestufte Rassen und deren Kreuzungen einer erhöhten Steuer unterwirft, nicht aber zugleich Hunde, die sich individuell als gefährlich erwiesen haben.³⁹⁾

Es ist durch die Rechtsprechung auch geklärt, dass auch Kampfhunde, die in § 1 Abs. 2 der Kampfhunde-Verordnung aufgelistet sind und für die ein sog. **Negativattest**⁴⁰⁾ vorgelegt wird, dennoch der (deutlich) erhöhten Kampfhundesteuer unterworfen werden dürfen. Ausschlaggebend ist also die Rassezugehörigkeit.⁴¹⁾ Kampfhunde sind enumerativ aufgezählt in der Kampfhundeverordnung (KampfhundeV).

Der BayVGH führt im Beschluss vom 24.6.2009 dazu aus:⁴²⁾

*„§ 5a Abs. 1 HStS verfolgt einen **Lenkungszweck**, der darauf abzielt, dass generell und langfristig solche Hunde im Gemeindegebiet zurückgedrängt werden, die aufgrund ihres Zuchtpotentials in besonderer Weise die Eignung in sich tragen, ein gefährliches Verhalten – und sei es auch erst bei Hinzutreten anderer Faktoren – zu entwickeln. Dieser in der Hundesteuersatzung durch Normierung eines deutlich höheren Steuersatzes für Kampfhunde im Vergleich zu „normalen, Hunden verankerte Lenkungszweck, ist obergerichtlich anerkannt.*

*Er erfasst auch solche als abstrakt gefährlich eingestufte Hunde, die einen nach sicherheitsrechtlichen Vorschriften möglichen **Wesenstest bestanden** haben, denn dieser hat nur für die im Einzelfall erforderliche Berechtigung zur Hundehaltung Bedeutung. „Entginge der Halter in diesem Falle der*

38) Die der Grundlage von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG wurde am 10.7.1992 die KampfhundeV erlassen, GVBl. S. 268. Geändert durch Verordnung vom 4.9.2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) Abgedruckt in **Teil VIII – 1.5.**

39) BVerwG, Beschluss vom **22.12.2004** – 10 B 21.04 – BayVBl 2005, S. 313 ff.; KStZ 2005, S. 113. Hier: amtlicher Leitsatz

40) Bei der Erteilung des Negativattests nach § 1 Abs. 2 KampfhundeV handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, den die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis mit Geltung über das Gemeindegebiet hinaus erlässt. So BayVGH, Beschluss vom **6.7.2012** – 10 CS 12.1367 – BayVBl 2013, S. 374 ff.

41) Vgl. dazu BayVGH, Beschluss vom **18.9.2013** – 10 CS 13.1544 – KommP BY 2013, S. 425.

42) BayVGH, Beschluss vom **24.6.2009** – 4 ZB 08.2507.